

**Inkrafttreten:** 1. Juni 2014  
**Stand:** 28. April 2014  
**Auskunft:** Departementssekretariat D-HEST

## **Detailbestimmungen des D-HEST zur ICT-Betreuung von Emeriti**

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie beschliesst in Ergänzung zu Art. 5 Abs. 1 lit. b der Geschäftsordnung D-HEST folgende Detailbestimmungen zur ICT-Betreuung von emeritierten Professoren und Professorinnen sowie pensionierten Titularprofessoren und Titularprofessorinnen durch das Departement:

1. Massgebend ist der Beschluss der Schulleitung vom 23.02.2010 (SLB 23.02.20110-09.03), siehe Anhang zu diesen Detailbestimmungen.
2. Die Informatik-Support-Gruppe des D-HEST (ISG) erbringt keine direkte ICT-Betreuung, sondern verweist in Bezug auf den in Ziff. 1 erwähnten Schulleitungsbeschluss auf die Informatikdienste der ETH Zürich.
3. Die ISG übernimmt namentlich keine Kosten für die Anschaffung, Erneuerung oder den Unterhalt von Hard- und Software von emeritierten Professoren und Professorinnen sowie pensionierten Titularprofessoren und Titularprofessorinnen.
4. Vorbehalten bleibt eine weitergehende ICT-Betreuung und Kostenübernahme durch Institute oder einzelne Professuren bzw. deren Mitarbeitende soweit dies im Einzelfall vereinbart wurde.
5. Im Zweifelsfall entscheidet der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 21. Mai 2014.

*DIE SCHULLEITUNG*

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNG VOM 23. Februar 2010

**ICT – Dienste für emeritierte Professoren sowie pensionierte Titularprofessoren**  
(SLB 23.02.2010-09.03)

Die Schulleitung,

auf Antrag des Vizepräsidenten für Personal & Ressourcen,

b e s c h l i e s s t:

1. Emeritierte Professoren und pensionierte Titularprofessoren behalten ihre Rechte im Bereich folgender ICT-Dienste:
  - a) Nutzung der E-Mail;
  - b) Zugang zum internen Datennetz der ETH Zürich und Gültigkeit des n.ethz Accounts;
  - c) Zugang zu internen Ressourcen der ETH-Bibliothek;
  - d) Zugang zu den ETH-weiten Softwarelizenzen der Informatikdienste.
2. Die Nutzung untersteht der Benutzerordnung für Telematik an der ETH Zürich (BOT, RSETHZ 203.21).
3. Mitteilung durch Protokollauszug an die Vorsteher der Departemente, die Konferenz des Lehrkörpers, den Stab Professuren, die Infrastrukturbereiche ETH-Bibliothek, Informatikdienste, Personal und Rektorat.

Für die Richtigkeit  
DER GENERALEKRETÄR:



(Hugo Bretscher)